

## Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 4 AVV -

<p><b>1.- Darstellung des Problems (mit Beispielen und, wenn möglich, Zahlen zum besseren Verständnis der Relevanz des Problems).</b></p> <p>Die neue Anlage 4 wurde 2016 in Kraft gesetzt. Damit wurde ein einheitliches Muster für die Erstellung eines Protokolls bei Schadensfeststellung durch alle Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die dem AVV angehören, geschaffen. Das Schadensprotokoll wird vom EVU für jeden am Wagen festgestellten oder vermuteten Schaden erstellt und soll dem Halter dieses Wagens gemäß Artikel 18 des AVV unverzüglich übergeben werden; damit wird auch eine Verpflichtung des Artikels 15 ATMF – Anhang G zu COTIF 1999 – erfüllt; in dessen Paragraph 3 heißt es:</p> <p><i>« Das Betrieb führende Eisenbahnunternehmen hat der ECM zu gegebener Zeit entweder selbst oder über den Halter Informationen über den Betrieb von in die Zuständigkeit der ECM fallenden Fahrzeugen (einschließlich Kilometerstand, Art und Ausmaß der Beanspruchung, Zwischenfälle/Unfälle) zur Verfügung zu stellen. »</i></p> <p>Der AVV gibt zwar Form und Inhalt des Schadensprotokolls vor, enthält aber keine Vorgabe, wie das Schadensprotokoll an den Wagenhalter zu übermitteln ist, außer, dass die Übermittlung „unverzüglich“ erfolgen soll (in Frage kommen zurzeit die Übermittlung per Post, Telefax oder E-Mail).</p>	<p><b>2.- Nachweis, warum und wo der AVV zu diesem Punkt Lücken aufweist.</b></p> <p>Die unterschiedliche Art der Übermittlung des Schadensprotokolls (Post, Telefax oder E-Mail) durch das EVU resultiert auf Seiten der Empfänger (Wagenhalter) in einer Uneinheitlichkeit und führt in Folge zu höherem administrativen Aufwand. Zusätzlich kann es bei der manuellen Erfassung von Schadensprotokollen in den EDV-Systemen der Wagenhalter Übertragungsfehler geben.</p>
<p><b>3.- Erklärung, warum das beschriebene Problem nicht über den AVV-Vertrag gelöst werden kann.</b></p> <p>Standardisierte und automatisierte Übermittlungswege sind in der jetzigen Fassung des AVVs nicht geregelt.</p>	<p><b>4.- Erläuterung, warum das Problem wie in der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung geplant gelöst werden sollte.</b></p> <p>Das Schadensprotokoll (Anlage 4), das von einem EVU erstellt wird, ist als digitale Version bereitzustellen, und zwar im PDF- oder XML-Format. Dies ist unabdingbar für eine bessere Verwaltung der Informationen. Die Anlage 4 ist unter Wahrung der vorgegebenen Form und des Inhalts und mit Blick auf eine standardisierte digitale Übertragung des Dokuments anzupassen.</p> <p>Da es sich bei dem Schadensprotokoll um ein Nachweisdokument handelt, muss die Darstellung nach dem definierten Muster des AVV auf Verlangen Dritter (Versicherungen, Infrastrukturmanager, Gerichte, Experten, Werkstätten, ...) erstellt werden können.</p> <p>Nur der AVV kann diese Standardisierung der Übermittlung vorgeben.</p>

<p><b>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Lösung des Problems beitragen können.</b></p> <p>Die digitale Übermittlung des Schadensprotokolls (Anlage 4) im PDF- oder im XML-Format führt zu einer Standardisierung beim Austausch von Informationen, reduziert den administrativen Aufwand für die Vertragsparteien des AVV und führt zum Wegfall der manuellen Übertragung von Daten in die EDV-Systeme der Empfänger und schließt somit Übertragungsfehler aus.</p> <p>Eine digitale Übermittlung unterstützt auch systematische Auswertungen und trägt zur Verbesserung und Effizienzsteigerung beim Datenaustausch bei.</p>	<p><b>6.- Auswertung positiver oder negativer Vorfälle (Betrieb, Kosten, administrative Handlungen, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit ...) unter Verwendung einer Bewertungsskala von 1 (sehr schwach) bis 5 (sehr ausgeprägt).</b></p> <p>Kosten: +4  Wettbewerbsfähigkeit: +5  Betrieb: +4  Interoperabilität: +4  Sicherheit: +2</p>
--	---

## 7.- Vorgeschlagene Änderungen (in blau)

***Die aktuelle Anlage 4 zum AVV ist durch die beiliegende neue Version zu ersetzen.***

## **Anlage 4 zum Allgemeinen Verwendungsvertrag für Güterwagen (AVV)**

### **Schadensprotokoll für Güterwagen**

Um als gültig anerkannt zu werden, muss das in Artikel 18 des AVV definierte Schadensprotokoll durch das verwendende EVU auf einem dem Muster (siehe Seite 2 und 3 dieser Anlage) entsprechendes Formular erstellt werden. Dieses Formular ist elektronisch oder im Notfall manuell, dann jedoch ausschließlich in Blockbuchstaben, auszufüllen.

Die in das Schadensprotokoll einzutragenden (obligatorischen, fakultativen, konditionalen<sup>41</sup>) Angaben sind im Leitfaden des Schadensprotokolls (siehe Seite 4 und 5 dieser Anlage) angegeben.

Das Schadensprotokoll ist unverzüglich möglichst per E-Mail an den Wagenhalter zu senden, ansonsten per Fax. Das verwendende EVU, das das Schadensprotokoll erstellt hat, bewahrt während der in Artikel 33 des AVV angegebenen Frist eine Kopie des Schadensprotokolls auf.

Das Schadensprotokoll ist gemäß Artikel 34 des AVV in einer der drei AVV-Sprachen zu verfassen. Zusätzliche Bemerkungen können auch in der Landessprache des Ausgabeortes erstellt werden. Bei Bedarf kann das verwendende EVU dem Schadensprotokoll zusätzliche Dokumente und Daten beifügen.

<sup>41</sup>Konditional: die Angabe ist verpflichtend, wenn der entsprechende Fall gegeben ist.

Diese Anlage dient zur Präzisierung der in Artikel 18 festgelegten Informationspflichten bei der Feststellung oder Vermutung eines Schadens oder Verlust an einem Wagen.

Das verwendende EVU hat das elektronische Schadensprotokoll gemäß Artikel 18.1 an den Halter des Wagens für die in der AVV-Datenbank hinterlegten Wagen zu übermitteln, unter Beachtung der Anleitungen auf den Folgeseiten dieses Leitfadens.

Der Inhalt dieses Schadensprotokolls ist als XML-Meldung gemäß dem XSD-Schema des AVV zu versenden. Ist ein EVU nicht in der Lage, das Schadensprotokoll im XML-Format zu verschicken, muss es auf der Basis des nachfolgend dargestellten Schadensprotokollmusters im PDF-Format erstellt werden. Die Verwendung eigener Formulare sowie Veränderungen am Schadensprotokollmuster sind nicht zulässig. Die jeweils neuesten Versionen des XSD-Schemas und des PDF-Formulars sind auf der AVV-Website verfügbar.

Wenn ein Ausdruck erforderlich wird, so muss er dem PDF-Formular des AVV-Schadensprotokolls entsprechen.

Das verwendende EVU kann dem Schadensprotokoll ggf. Fotografien, ergänzende Dokumente und Daten beifügen.

Das verwendende EVU ist verpflichtet, das Schadensprotokoll analog der im Artikel 33 angegebenen Frist aufzubewahren.

Übergibt das verwendende EVU gemäß Artikel 16 einen Wagen an ein Dritt-EVU, so sorgt es für die Ausfertigung und Übermittlung des Schadensprotokolls für die während der Verwendung durch dieses Dritt-EVU aufgetretenen Verluste oder Schäden.

Zur Übermittlung des Schadensprotokolls stellt das AVV-Büro den Vertragsparteien eine Kommunikationsplattform (GCU Message Broker) zur Verfügung, deren Nutzung verpflichtend ist.

Das verwendende und das Schadensprotokoll ausfertigende EVU wird über die Kommunikationsplattform unterrichtet, wenn die Wagennummer nicht in der AVV-Datenbank gefunden wird und das Schadensprotokoll daher dem Halter nicht übermittelt werden kann. Es obliegt dann diesem verwendenden EVU, das Schadensprotokoll auf anderen Wegen zu übermitteln, um seinen sich aus Artikel 17 ergebenden Pflichten Genüge zu tun.



## Leitfaden zur Anwendung des Schadensprotokolls (WDR)

## Beschreibung der Elemente des Schadensprotokolls

Bezeichnung	Status	Beschreibung
Verwendendes EVU	Obligatorisch	4-stelliger Unternehmenscode (RICS) oder alternativ Name des verwendenden EVU.
Protokoll Nr.	Obligatorisch	Eindeutige Nummer des Schadensprotokolls (max. 32 Zeichen)
Sendung Nr.	Obligatorisch	Sendungsnummer des Transportlaufs (gemäß Fracht-/Wagenbrief).
Zug-Nr.	Konditional	Nummer des Zuges, in dem sich der Wagen bei Feststellung des Schadens befand.
Ort der Schadensfeststellung	Obligatorisch	Name des Bahnhofs/Ortes, wo der Schaden festgestellt wurde.
Schaden festgestellt am	Obligatorisch	Zeitpunkt an dem der Schaden festgestellt wurde (nicht zwangsläufig das Erstellungsdatum des Protokolls).
Versandbahnhof	Obligatorisch	Name des Versandbahnhofs (gemäß Fracht-/Wagenbrief).
Bestimmungsbahnhof	Obligatorisch	Name des Empfangsbahnhofs (gemäß Fracht-/Wagenbrief).
Versanddatum	Obligatorisch	Versanddatum der Sendung (gemäß Fracht-/Wagenbrief).
Ladezustand	Obligatorisch	Ladezustand des Wagens bei Feststellung des Schadens (beladen/leer).
Wagen Nr.	Obligatorisch	Komplette 12-stellige Wagennummer inklusive Selbstkontrollziffer
Halter	Obligatorisch	4-stelliger Unternehmenscode (RICS) oder alternativ Name bzw. VKM gemäß Wagenanschrift.
Post- oder E-Mail-Adresse des Halters	Fakultativ	Zusätzliche Information als Nachweis der Anschrift, an die das Schadensprotokoll geschickt wurde.
Schadcodes gemäß AVV Anlage 9	Obligatorisch	Vollständiger Schadcode gemäß AVV Anlage 9, Anhang 1.
Neu-/Altschaden	Fakultativ	Angabe, ob der Schaden neu festgestellt wurde oder bereits vorhanden war.
Beschreibung des Schadens		Bezeichnung gemäß Anlage 9, Anhang 1.
Zusätzliche Bemerkungen	Fakultativ	Zusätzliche Beschreibung/Details zum Schaden. Schadensursache, wenn ermittelbar. Menge oder Umfang des Schadens (z.B. 2 Bodenbretter gebrochen).
Vorgefundene Bezettelung	Konditional	Art der AVV Bezettelung, die vorgefunden wurde. Es sind alle vorgefundenen Muster auszuwählen.
Datum	Konditional	Datum der vorgefundenen Bezettelung. Angabe obligatorisch, wenn vorhanden.
EVU, das die vorgefundene Bezettelung vorgenommen hat	Konditional	4-stelliger Unternehmenscode (RICS) oder alternativ Name des verwendenden EVU, welches die vorgefundene Bezettelung vorgenommen hat.
Muster der Bezettelung	Obligatorisch	Art der AVV-Bezettelung, die am Wagen angebracht wurde. Es müssen ein oder mehrere Muster oder alternativ „Wagen ausgesetzt“ ausgewählt werden.
Zuführung in die Werkstatt	Konditional	Wenn der Wagen durch das verwendende EVU einer Werkstatt zugeführt wird, ist dies entsprechend, vor oder nach Entladung, anzugeben (Artikel 19 AVV).
Schadensfeststellung bei Übernahme	Konditional	Angabe, ob der Schaden am Übergabeort festgestellt wurde. Es ist anzugeben, ob das übergebende Unternehmen ein AVV-EVU, ein Nicht-AVV-EVU oder eine Anschlussbahn ist.
Unternehmen	Konditional	4-stelliger Unternehmenscode (RICS) oder alternativ Name des übergebenden Unternehmens.

## Leitfaden zur Anwendung des Schadensprotokolls (WDR)

Angaben zur Ursache / zum Verursacher	Obligatorisch	Auswahl einer der möglichen Ursachen (Verschleiß, Gewaltschaden während des Bahnbetriebs, Dritter <sup>1</sup> oder nicht ermittelbar). Es darf immer nur eine Ursache angegeben werden, bei unterschiedlichen Ursachen ist „Verursacher nicht ermittelbar“ auszuwählen.
Ort, Datum	Obligatorisch	Ort und Datum der Protokollerstellung
Kontakt	Obligatorisch	Kontaktdaten des verwendenden EVU (Name, Telefon, Email etc.) für Rückfragen zum Schadensprotokoll oder zum Schaden.
Anlagen	Konditional	Angabe, ob dem Schadensprotokoll Anlagen (Fotos, Dokumente, etc.) beigefügt wurden.

---

<sup>1</sup> Der Verursacher (Dritter) hat auf einem separaten Dokument die Haftungsübernahme zu bestätigen, damit sich das EVU gemäß AVV Artikel 22 entlasten kann. Das Dokument ist dem Schadensprotokoll als Anlage beizufügen.